

Dringlichkeitsantrag 2

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Polizei entlasten - Kasernierungsabschlag senken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung zum Wohnen in der Polizeiunterkunft während der Ausbildung für ledige Beamten und Beamtinnen, die keine eigene Wohnung besitzen, mit einem angemessenen Preis zu deklarieren.

Begründung:

In Bayern wird weiterhin dringen Polizeinachwuchs benötigt. Es wird bei den jungen Anwärtern damit geworben, dass die zum Wohnen verpflichtende Polizeiunterkunft im ersten Ausbildungsjahr umsonst zur Verfügung gestellt wird. Es wird aber nicht darauf hingewiesen, dass im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein Gehaltsabzug von annähernd 5 Prozent des Gehalts, für ledige Beamte mit und ohne eigenen Hausstand als „Kasernierungsabschlag“ erfolgt. Dies ist irreführend.

Die Polizeibeamtinnen und -beamte sind beispielsweise an einem Ausbildungsstandort überwiegend in „2-Mann/Frau-Zimmern“ mit circa 12 Quadratmeter untergebracht. Die Zimmer sind lediglich mit zwei Betten, Stühlen, Schreibtischen und Schränken ausgestattet. Waschbecken, Duschen und Toiletten sind teilweise nur auf der darunter oder darüber liegenden Etage zu finden. Eine wohnliche Ausstattung oder Komfort ist hier nicht zu erwarten.

Gem. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 des bayerischen Besoldungsgesetzes wird bei ledigen Beamten und Beamtinnen, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage 5 ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Dies sind in der QE 2 119,24 Euro und in der QE 3 126,60 Euro pro Monat. Damit Zahlen die Polizeianwärter 19,87 Euro/m² bzw. 21,10 Euro/m². Dies übersteigt selbst die ortsübliche Vergleichsmiete privilegierter Münchner Stadtteilen. Der Anrechnungsbetrag bezieht sich ausschließlich auf den Sachbezug Unterkunft. Insoweit ist stellt der Anrechnungsbetrag faktisch die Miete und nicht die eingesparten Lebenshaltungskosten dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dieser Sachbezug auch nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) grundsätzlich zu versteuern ist. Ob und in welcher Höhe dieser Betrag steuerlich in Abzug gebracht wird, hängt von verschiedenen Faktoren im privaten Bereich ab. Insbesondere ist der Sachbezug Unterkunft nicht zu versteuern, wenn eine

doppelte Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetzes (EstG) vorliegt.

Nicht mehr zeitgemäß erscheint überdies das Kriterium ledig.

Auch die Gewerkschaft der Polizei bewertet einen „Mietpreis“ von circa 20 Euro pro Quadratmeter als völlig inakzeptabel. Am freien Wohnungsmarkt sind derartige Mietzinsen selbst in einer Hochpreisstadt wie München höchst respektabel und als schlicht unüblich zu bezeichnen. Die Gewerkschaft der Polizei hat bereits den bayerischen Innenminister Joachim Herrmann schriftlich auf das Problem hingewiesen und eine angemessene Reduzierung der „Mietzahlung“ gefordert. Dies wurde von Seiten des Innenministeriums jedoch abgelehnt.